

Satzung

über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr
2025 im Gebiet der Gemeinde Simmerath
(Grundsteuerhebesatzung)
vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 217 v.H. |
| (2) Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 634 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 im Gebiet der Gemeinde Simmerath (Grundsteuerhebesatzung) vom 16.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 16.12.2024

Bernd Goffart
Bürgermeister